

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
zogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pfg. für
die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 17

Langenschwalbach, Freitag, 21. Januar 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

17

Verordnung, betreffend

die Abänderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes und den Verkehr mit Wild aus eingetriebenen Wildgärten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen
u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat vom 31. Januar 1850 (G. S. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses für den Umfang der Provinzen oder einzelne Teile derselben im Jahre 1916 den Beginn der Schonzeit für Hasen (§ 39 Abs. 1 Nr. 9 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907, Gef. S. S. 207; für die Provinz Hannover: § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Wildschutzes vom 14. Juli 1904, G. S. S. 159) auf den 1. Februar und für Fasanen (§ 39 Abs. 1 Nr. 13, bezw. § 2 Abs. 1 Nr. 13 a. a. D.) auf den 1. März festzusetzen.

§ 2.

§ 47 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 207) wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges außer Kraft gesetzt. Für die gleiche Zeitdauer tritt in der Provinz Hannover § 10 des Wildschutzes vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159) außer Kraft.

§ 3.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die in § 2 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1915.

(L. S.) Wilhelm R.

von Bethmann-Hollweg. Delbrück. von Tirpitz.

Beseler. von Breitenbach. Eybow.

von Trott zu Solz. Freiherr von Schorlemer.

Lenke. von Loebe. von Jagow.

Wild von Hohenborn. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Die Ansicht von Jägern, daß im hiesigen Regierungsbezirk die Schutzzeit für die vorgenannten Wildarten verlängert sei, ist nicht richtig.

Langenschwalbach, den 19. Januar 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Ich mache auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 6 für 1916 abgedruckte Bekanntmachung über künstliche Düngemittel aufmerksam und ersuche diese sofort zur Kenntnis der Interessenten zu bringen.

Mit der landw. Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. verhandele ich wegen Einführung von künstlichen Düngemitteln in den Kreis.

Langenschwalbach, den 17. Januar 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des königlichen Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. Aug. 1914 sowie um Prüfung von Bescheide auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. September d. J. S. 3175 ersuche ich Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die in Betracht kommenden Kreise durch die Kreisblätter oder Tageszeitungen über die Anbringung von Gesuchen in Angelegenheiten der Familienunterstützungen von neuem belehrt und dahin aufgeklärt werden, daß das Kriegsministerium, als nicht zuständig, alle Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörden als nicht zuständig abgibt.

Berlin, den 27. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 21. Dezember 1915.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die f. Rt. in den Gemeinden Himmighofen und Nastätten im diesseitigen Kreise aufgetretene Maul- und Klauenseuche ist erloschen und die angeordneten Schutz- und Spermaßregeln für diese Gemeinden sind wieder aufgehoben worden.

St. Goarshausen, den 11. Januar 1916.

Der Landrat.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 20. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Unsere Stellungen nördlich von Freslinghen wurden gestern Abend von den Engländern unter Benutzung von Gasbomben in einer Breite von einigen 100 Metern angegriffen. Der Feind wurde zurückgeschlagen, er hatte starke Verluste.

Feindliche Artillerie beschloß planmäßig die Kirche von Denz.

Ein englischer Kampfdoppeldecker mit 2 Maschinengewehren wurde bei Tourcoing von einem deutschen Flugzeug aus einem feindlichen Geschwader heruntergeholt.

An der Yser zwang das Feuer unserer Ballonabwehrgeschütze ein feindliches Flugzeug zur Landung in der feindlichen Linie; das Flugzeug wurde sodann durch unser Artilleriefeuer zerstört.

Die militärischen Anlagen von Ranch wurden gestern Nacht von uns mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Artilleriekämpfe und Vorpostengeplänkel an mehreren Stellen der Front.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Die Kriegsbeute

* Die „Gazetta Polska“ teilt mit, daß die Beute der Mittelmächte in den ersten sieben Kriegsmonaten beträgt:

470 000 Quadratkilometer eroberten Landes,

3 1/2 Millionen Kriegsgefangene,

10 000 Geschütze,

40 000 Maschinengewehre,

wozu noch riesige Mengen sonst. Kriegsmaterials kommen.

* Wien, 19. Jan. (W.B.) Amtlich wird verlautbart:

Der gestrige Tag verlief ruhig. Heute in der Frühe entbrannte an der Grenze östlich von Czarnowiz bei Toporoug und Bojan eine neue Schlacht. Der Feind setzte abermals zahlreiche Kolonnen an und führte an einzelnen Stellen vier Angriffe nacheinander. Er wurde jedoch überall von den tapferen Verteidigern zurückgeworfen.

* London, 19. Jan. [Zens. Bln.] Reuter meldet aus New York: Der Berichterstatter der „Eveningpost“ in Washington berichtet, daß Präsident Wilson aus London vom amerikanischen Gesandten Page und vom Obersten House die Mitteilung empfangen habe, daß die Blockadebestimmungen Englands Deutschland gegenüber merklich verschärft worden sind.

* Berlin, 19. Jan. (Zens. Bln.) Der Fürst von Albanien ist, wie die „B. Z.“ meldet, mit Gefolge in Berlin eingetroffen. (Prinz Wilhelm zu Wied hat bekanntlich dem albanischen Thron nicht entsagt.)

Bermischtes.

* Bergen, 19. Jan. (Zens. Bln.) Nach einer amtlichen Darstellung verursachte die Unachtsamkeit zweier Arbeiter den Brand in Bergen. Die Arbeiter seien in einem Speicher mit einem Licht einem Ballen Harz zu nahe gekommen, der sofort in Flammen geriet. Die dadurch entstandene Hitze war so groß, daß die Leute außer Stande waren zu löschen.

* Kopenhagen, 19. Jan. (Zens. Bln.) Der deutsche Gesandte in Kristiania, Graf Oberndorf, begab sich gestern auf einen telegraphischen Befehl des Kaisers Wilhelm nach Bergen, um der dortigen Behörde die Teilnahme des Kaisers an dem Brandunglück persönlich auszusprechen.

Ein dunkles Rätsel.

Roman von Alfred Wilson

in autorisierter Uebersetzung von Johanna Bunt.

(Fortsetzung).

(Nachdruck verboten)

„Ich habe es mir in den Kopf gesetzt, sie zu retten,“ sagte er sich, als er die Backestraße durchschritt, „und so lange sie nicht selber meine Pläne durchkreuzt, kann ich doch den Versuch wagen. Wenn ich nur erst Zeit gewonnen habe! Aber ich weiß sie haben, sicherlich! Wenn die Polizei ihren Spuren folgt und in 24 Stunden verhaftet, würde sie bestimmt sich anklagen; dann bin ich machtlos. Ich muß also die Polizei von der Spure abbringen! In das Haus zurückkehren, dürfte ich eigentlich nicht, aber ich muß es. Ich kann das Messer, das Instrument nicht da lassen! Das Mädchen, schuldig oder nicht, wird sicher in die Affäre verwickelt, wenn ihr das Messer gehört. Ich war so schnell dabei, sie aus dem Zimmer zu schaffen, daß ich wahrhaftig nicht genau sagen kann, ob von mir oder ihr irgend etwas dort vergessen worden ist. Ich muß, ich muß mich noch einmal dort umsehen können. Kann man denn wissen, ob ich nicht nach halbstündiger Prüfung die Sache auf den Grund gekommen sein mag, und gefunden habe, daß ich gut daran tat, dem Mädchen eine zeitweilige Zufluchtstätte zu gewähren! Doch, beim Himmel, wenn ich die ganze Zeit ein Narr war, und sie wirklich die Mörderin ist, welche Wahnsinn hat sie dazu getrieben? Und wie werde ich mich damit absünden? Sicher mit den Tatsachen! Doch auf welche danken komme ich nicht alles? Ich glaube, am Ende habe ich wirklich zu viel heute Abend getrunken! Doch wenn sie nun dem Morde unschuldig wäre, und ich bleibe dabei, sie ist unter welchem Zwange steht sie dann? Ich habe nie ein solches, reineres Geschöpf gesehen! Mutter Crumps Ausspruch soll mir als ein gutes Vorzeichen gelten! — Ach, da bin ich schon am Birkus! Jetzt Vorsicht!“

Georg sah nach der Uhr; es war eben 2 vorüber, und der Nebel war wieder gefallen; die Straßen lagen öde; nur ein Wagen fuhr langsam vorüber, und die Tritte eines Polizisten, welcher auf der anderen Seite der Oxfordstraße entlang ging, hallten wieder. Gordon wartete, bis der schwere Schritt der Richtung des Stratford-Platzes verlungen war und ging dann rasch die Regentstraße hinunter. Als er sich der Straße näherte, wo der Pfeil zu Boden gefallen war, verlangsamte seinen Schritt; aber kein Laut ließ sich vernehmen. Für einen Augenblick hörte er nichts vom Lärm der nahen Straße; alles war totenstill. Als er dem Hause des Mordes näher kam, er als ob er vorübergehen wollte, warf rasch einen Blick in die Runde, und trat ein. Vor einigen Stunden, beim Verlassen der Stätte, hatte es ihm gänzlich ferngelegen, die Wohnung wieder aufzusuchen; ja, er hatte sogar die Türen hinter sich offen lassen. Als er jetzt wieder hinaufging, war er sich selbst dankbar; denn eine verschlossene Tür wäre ihm ein ernstes Hindernis gewesen. Als er in den Flur trat, zögerte er einen Augenblick, ob er jetzt den Eingang zumachen sollte oder nicht. „Wenn ich die Tür offen lasse,“ sagte er, „kann ich bei hören, wenn jemand zufällig heraufkommt.“

Er ging in das Zimmer hinein, drehte das elektrische Licht auf, wie das erste Mal. Er fand noch alles so, wie er es verlassen hatte. Der Schein des Lichtes zeigte ihm wie vorher die reiche vornehme Einrichtung, die seidenbekleideten Wände, und das blasser Gesicht des Toten, dessen verglaste Augen zur Decke starrten. Ihm zur Seite lag das Messer, welches ihn getötet hatte, ein einfaches Messer mit einem Horngriff und einer einzigen Klinge; eine Waffe, die jetzt durch das an ihr haftende Blut häßlich aussah, er nahm das Messer auf, und steckte es nach einer näheren Prüfung in seine Tasche.

Dies würde vielleicht auf die Spur weisen: aber sicher es auch nicht; denn das Messer ist kein neues. Aber sicher es kein Messer, welches junge Damen ihr eigen zu nennen pflegen. Er setzte seine Musterung fort.

Was mag der Mann gewesen sein?

Die Durchsuchung des Zimmers erzählte ihm nichts davon. Der Raminismus und die Wände waren mit Gemälden und teuren baren Chinawaren bedeckt; aber kein einziges Portrait war herunter, und — ein sonderbarer Umstand in einem Herrenzimmer — es waren nirgends Photographien zu sehen.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

betreffend

Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen u. Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 20. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 20. Januar 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von dieser Bekanntmachung werden folgende Gegenstände betroffen:

1. Agar-Agar-Fäden, sobald die Vorräte mehr betragen als 80 kg.
Agar-Agar Stangen (Linealform), sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
2. Aloe Capensis, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Aloe Curaçao, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
Extract. Aloes, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
3. Balsam. Peruvian, sobald die Vorräte mehr betragen, als 20 kg.
Balsam. Peruvian. artific., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Balsam. Peruvian. synthetic, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
Perugan, sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.
4. Benzoe Siam, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
Benzoe Sumatra, auch Palembang, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.
5. Canthariden, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.
6. Cetaceum, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.
7. Cortex Aurantii fruct. amar., sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.
8. Cortex Simarubac, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
9. Fabae Calabaricae, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.
10. Physostigmin (Eserin) und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 g.
11. Flores Cinae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Santonin, sobald die Vorräte mehr betragen als 1 kg.
12. Folia Belladonnae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.
Atropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
Homatropin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.
13. Folia Hyoscyami, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Hyoscyamin (alle Sorten) und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

Hyoscin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 25 g.

13. Folia Jaborandi, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Pilocarpin und Salze, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 100 g.

14. Fructus Anisi vulgaris, sobald die Vorräte mehr betragen als 150 kg.

15. Fructus Arantii immaturi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

16. Fructus Carvi, sobald die Vorräte mehr betragen als 500 kg.

17. Fructus Colocynthis, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

18. Gummi arabicum, auch Gummi Senegal, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 500 kg.

19. Lignum Santali ostind. (citrin.) und Makassar, sobald die Vorräte zusammen mehr betragen als 1000 kg.

Oleum Santali ostind., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Santalol, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

20. Lycopodium (Bärlappsporen), sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

21. Nuces Colae, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Extract. Colae, fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

22. Opium in Broten, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Opium pulvis., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Tinctura Opii (alle Sorten), sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Extract Opii sicc., sobald die Vorräte mehr betragen als 5 kg.

23. Radix Ipecacuanhae Carthagena, sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

Radix Ipecacuanhae Rio., sobald die Vorräte mehr betragen als 20 kg.

24. Radix Liquiritiae hispanica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

Radix Liquiritiae russica, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

25. Radix Senegae, sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

26. Rhizoma Hydrastis canad., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Extract. Hydrastis canad. fluid., sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Hydrastin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

27. Rhizoma Rhei Sinens., sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

28. Semen Arecae, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Arecolin-salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 g.

29. Semen Colchici, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Colchicin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

30. Semen Sabadillae, sobald die Vorräte mehr betragen als 300 kg.

Veratrin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 250 g.

31. Succus Liquiritiae (Masse, Stangen, Pulver), sobald die Vorräte mehr betragen als 200 kg.

Succus Liquiritiae depurat. inspissat., sobald die Vorräte mehr betragen als 30 kg.

32. Tubera Aconiti, sobald die Vorräte mehr betragen als 50 kg.

Aconitin und Salze, sobald die Vorräte mehr betragen als 25 g.

33. Fructus Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 100 kg.

Oleum Foeniculi, sobald die Vorräte mehr betragen als 10 kg.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art im Gewahrsam haben, erzeugen oder verarbeiten oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 4) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter 1 bezeichneten Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen usw. unterliegen einer Meldepflicht bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 20. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat nach dem Gewicht zu erfolgen.

Bearbeitete Drogen („concis.“, „pulvis“, „rsapat“, „Speciesform“, „Grieß“, „Würfel“, „Scheiben“, „Kugeln“ usw.) sind, soweit nicht eine andere Anordnung im § 2 getroffen worden ist, zusammengefaßt als unbearbeitete Drogen aufzuführen.

Die verschiedenen Marken und Handelsorten (z. B. „Balsam-Peruvian“, „Handelsware“, „direkter Import“, oder „verum“, „Rhizoma Rhei“, „extrafein“, „rund“, „flach“, „aufgeschlagen“, „in fragmentis“ usw.) sind zusammengefaßt als Rohdrogen aufzuführen.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 30. Januar 1916 an die

Medizinal-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Auf einem Meldeschein darf nur der Vorrat eines Eigentümers gemeldet werden. Der Meldeschein darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Betrifft Drogenmeldung“.

§ 5.

Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 4 Meldepflichtige muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 6.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die

Medizinal-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin W 9, Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Drogenmeldung“.

Frankfurt a. M., den 20. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zum Pferde- und Rindvieh-Entschädigungsfonds sind innerhalb 8 Tagen zu entrichten.

Dieselben betragen für 1 Pferd 30 Pfg., für 1 Stück Rindvieh 40 Pfg.

Langenschwalbach, den 20. Januar 1916.

89

Die Stadtkasse.

Zu Ostern

1—2 Schreiberlehrlinge

gesucht.

90

Landratsamt.

Spiritusglühlichtbrenner

Kriegslicht) zu haben bei

Karl Hilge, Installationsgeschäft.

72

Herzlichen Dank

sagen wir Allen, welche bei dem uns so schmerzlich betroffenen Heimgang der

Frau Antonie Kramer,
geb. Hitzegrad,

ihre Teilnahme bekundeten und sie zur letzten Ruhestätte geleiteten, insbesondere den Barmherzigen Schwestern und Diakonissinnen für ihre liebevolle Pflege, sowie auch für die vielen Kranzspenden.

Langenschwalbach, den 20. Januar 1916.

87

Die trauernd Hinterbliebenen.

Danksagung.

Für die vielen Beweise inniger Teilnahme, die uns von nah und fern bei dem unerwarteten Tode unserer nun in Gott ruhenden lieben Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

Frau Elisabeth Boller,
geb. Krämer,

zu teil geworden sind, insbesondere für den Grabesang der Schulkinder und allen denen, die sie zur letzten Ruhe begleitet haben, sowie für die zahlreichen Kranzspenden, sagen wir auf diesem Wege allen unseren herzlichsten Dank.

Lindschied, den 20. Januar 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Heinrich Boller.
„ Karl Boller.

88

Hausfrauen, haltet die

Familien-
Zeitschrift:
Deutsche
Moden-Zeitung

Sie ist unübertroffen und kostet vierteljährlich nur

1 m. 50 Pfg.

durch jede Buchhandlung oder Postanstalt

Probe-Heft frei vom Verlag Leipzig, Schloßg. 9



Raffauischer Altertums-Verein.

Bereins-Abend:

Freitag, den 21. d. Mts., Abends (halb 9 Uhr, im Saal „zum Weidenhof“)

Vortrag des Herrn W. Kocher.

Deutsches Städtewesen im Mittelalter.

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

84

Der Vorstand.

Gäste willkommen.